

Allgemeine Geschäftsbedingungen Lüft GmbH & Co. KG – Verkauf

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Verträge und Geschäftsbeziehungen mit unseren Vertragspartnern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

(2) Die AGB gelten für Verträge über den Verkauf und Vertrieb sowie die Entwicklung, Planung, Beratung, Statik, Engineering, Herstellung, Lieferung, Errichtung, Endmontage und Anpassung von unseren Produkten, insbesondere Verkehrsleitsystemen aus recycelten Kunststoffen (insb. Verkehrsleitsysteme für Verkehrskreisel, Fahrbahnbegrenzungen und Verkehrsinseln) sowie aus solchen Kunststoffen hergestellte Gegenstände. Die AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Vertragspartner für diese Leistungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Einbeziehung bedarf. Sind die AGB öffentlich für jedermann einsehbar, gilt in diesem Fall ihre jeweils aktuelle Fassung.

(3) Die AGB gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt haben. Das Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Vertragspartners die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführen oder entgegennehmen.

(4) Abweichungen von den Bestimmungen dieser AGB bedürfen eines schriftlichen Vertrages oder unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für das Erfordernis dieser Schriftformklausel.

(5) Alle rechtserheblichen Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Alle von uns abgegebenen Angebote und Bestellungen sind freibleibend und unverbindlich (invitatio ad offerendum). Dies gilt auch, wenn wir dem Vertragspartner Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen in jeglicher Form überlassen. Die Annahme eines Angebots oder einer Bestellung durch den Vertragspartner gilt als Antrag im Sinne des § 145 BGB.

(2) Bestellungen oder Beauftragungen durch den Vertragspartner gelten als verbindlicher Antrag im Sinne des § 145 BGB.

(3) Auf einen offensichtlichen Irrtum (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und

Unvollständigkeiten in Bestellungen, Angeboten, Bestätigungen oder Rechnungen, einschließlich der Bestellunterlagen, hat uns der Vertragspartner zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ist das Gewollte eindeutig und unzweifelhaft ersichtlich, ist der Vertrag mit diesem geschlossen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

§ 3 Lieferungen und Leistungen

(1) Die Liefer- oder Leistungsfrist wird individuell vereinbart. Ist eine Leistungsfrist nicht bestimmt, wird die Verfügbarkeit von uns angegeben.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns für das durchzuführende Projekt alle notwendigen Maßen, Daten, Vorlagen, Orts- und Umgebungsinformationen zur Verfügung zu stellen. Alle Materialien werden von uns streng vertraulich behandelt. Soweit der Vertragspartner uns Materialien überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe, Verwendung und Nutzung dieses Materials berechtigt ist und wir dieses Material im Rahmen des Auftrages verwerten dürfen.

(3) Sofern wir verbindliche Liefer- oder Leistungsfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist mitteilen. Ist die Lieferung oder Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Vertragspartners werden wir erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Lieferung oder Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Verschaffung nicht verpflichtet sind. Unberührt bleiben unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Lieferung/Leistung oder Nacherfüllung).

§ 4 Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes geht spätestens mit Abnahme auf den Vertragspartner über. Bei Teilabnahmen erstreckt sich der Gefahrübergang auf die abgenommenen Teile. Findet keine Abnahme statt, geht die Gefahr mit Übergabe auf den Vertragspartner über. Beim Versandkauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Gegenstandes sowie die Verzögerungsgefahr mit Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.

(3) Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Leistung aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Aufwandsentschädigung i.H.v. € 80,00 zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer pro Kalendertag, beginnend mit Ende Leistungsfrist bzw. mit Mitteilung der Verfügungsbereitschaft der Leistung. Der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden, als durch die vorstehende Pauschale geltend gemacht wird, entstanden ist.

§ 5 Preise; Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten unsere aktuellen Preise zzgl. Umsatzsteuer, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(2) Wird unsere Leistung auf Wunsch des Vertragspartners versandt, trägt der Vertragspartner die Transport- und Verpackungskosten ab Versandort und die Kosten einer ggf. vom Vertragspartner gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben im Zusammenhang mit der Bestellung trägt der Vertragspartner. Transportverpackung und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nehmen wir nicht zurück, sie werden Eigentum des Vertragspartners.

(3) Die Preise sind, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsstellung und Erfüllung/Abnahme der Leistung zu zahlen. Wir sind jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe der von uns anzuschaffenden Materialkosten, mindestens jedoch 20% des Gesamtbetrages, zu verlangen. Die Anzahlung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Der Anspruch auf Fälligkeitszinsen gem. § 353 HGB bleibt unberührt.

(5) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nicht zu, es sei denn, sein Anspruch ist rechtskräftig festgestellt oder unbestritten. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch auf die Vergütung durch mangelnde

Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, sind wir berechtigt, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung oder angemessener Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu zahlenden Preises zu verweigern. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 5 Kalendertagen nach unserer Aufforderung nach, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung individuell hergestellter Sachen, können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und den laufenden Geschäftsbeziehungen (im Folgenden: gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den geleisteten Gegenständen vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf uns gehörende Gegenstände erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Gegenleistung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und den Gegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Anstelle des Rücktritts kann auch der Gegenstand herausverlangt und bis zur Erfüllung einbehalten werden; die Rücktrittserklärung bleibt in diesem Fall vorbehalten. Zahlt der Vertragspartner die fällige Gegenleistung nicht, werden wir diese Rechte erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Zahlung geltend machen, es sei denn eine Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich.

(4) Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit⁴² vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

(5) Geht das Eigentum gesetzlich, etwa aufgrund Verbindung mit einem Grundstück, auf den Vertragspartner über, haben wir das Recht, vor Ausführung der Lieferung oder Leistung entsprechende Sicherheiten bis zu 110% der Auftragssumme zu verlangen.

§ 7 Mängelansprüche

(1) Für die Rechte der Vertragspartner bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Gegenstände an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Die Mängelhaftung richtet sich nach der vereinbarten Beschaffenheit. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt. Für öffentliche Äußerungen Dritter wird keine Haftung übernommen.

(3) Der Vertragspartner hat nach Erhalt des Gegenstandes unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, kann er sich nicht mehr auf den Mangel berufen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt der Gegenstand auch in Ansehung dieses

Mangels als genehmigt. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Tagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Übermittlung der schriftlichen Anzeige vorab per Telefax, per E-Mail oder ähnlicher elektronischer Übermittlung genügt. § 377 Abs. 5 HGB gilt entsprechend.

(4) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zwischen Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) und Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) wählen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Preis zahlt. Er ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.

(6) Der Vertragspartner hat bei der geschuldeten Nacherfüllung mitzuwirken. Insbesondere hat er uns den freien Zugang zum Gegenstand zu ermöglichen.

(7) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden nur dann von uns übernommen, wenn der Gegenstand tatsächlich mangelhaft ist. Ist das Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners unberechtigt, ist der Vertragspartner verpflichtet, die uns entstandenen Kosten und Aufwendungen zu tragen. Auf ein Verschulden des Vertragspartners kommt es dabei nicht an.

(8) In dringenden Fällen (z.B. Gefahr für die Allgemeinheit, Gefährdung der Betriebssicherheit, Abwehr unverhältnismäßiger Schäden), hat der Vertragspartner die Pflicht, uns umgehend zu informieren und mit uns die Beseitigung des Mangels zu koordinieren. Ist eine Kontaktaufnahme mit uns nicht möglich oder kann die Gefahr der Realisierung eines nicht nur geringfügigen Schadens nicht anders abgewendet werden, hat der Vertragspartner die Pflicht, Maßnahmen zur Abwehr eines solchen Schadenseintritts zu treffen und das Recht von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich zu benachrichtigen. Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(9) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz aufgrund Mängel des Gegenstandes bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 8 Haftung, Rücktritt

(1) Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei Pflichtverletzungen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz

und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Vertragspartners nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 9 Verjährung

(1) Ansprüche von Vertragspartnern aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren ein Jahr ab Abnahme. Ist eine Abnahme nicht vorgesehen, beginnt die Verjährung mit Ablieferung des Gegenstandes.

(2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), richtet sich die Verjährungsfrist nach der gesetzlichen Regelung. Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter, in Fällen des Arglisteinwandes und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

(3) Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel des Gegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 10 Unterlagen, Geheimhaltung

(1) Die von uns zur Verfügung gestellten gedruckten oder sonst auf Datenträgern verkörperten Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Layouts, Designs, Rohentwürfe und sonstige Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) unterliegen unserem Urheberrecht. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die

vertragliche Leistung bestimmt. Jede andere Nutzung ist untersagt. Gegenüber Dritten sind diese Unterlagen auch nach Beendigung des Vertrages geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Soweit Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners zu diesen Unterlagen Zugang haben, hat der Vertragspartner diese zur Geheimhaltung zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht zu überwachen.

(2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für alle digitalisierten, elektronisch, optisch oder sonst gespeicherten Daten, die die in Abs. 1 genannten Informationen enthalten.

(3) Abs. 1 dieses Paragraphen gilt entsprechend für unser, dem Vertragspartner zur Kenntnis gelangtes Know-how.

(4) Dem Vertragspartner ist es untersagt, Unterlagen (Abs. 1), Daten (Abs. 2) sowie Know-how (Abs. 3) ohne unsere Zustimmung zu nutzen, zu verkaufen oder sonst zu verwerten. Es ist ihm insbesondere untersagt, darauf basierende Leistungen anzubieten.

(5) Alle Parteien sind verpflichtet, alle zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäftsvorgänge, wie Kundenkontakte, Verträge oder sonstige, dem Datenschutz unterliegenden Daten, streng vertraulich zu behandeln. Soweit Dritte vertragsgemäß zu diesen Geschäftsvorgängen Zugang haben, ist die Partei verpflichtet, diese zur Geheimhaltung zu verpflichten und die Einhaltung dieser Pflicht zu überwachen.

§ 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

(1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Eigentumsvorbehalte unterliegen dem Recht am Ort der Sache, soweit die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

(2) Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Mainz. Wir sind jedoch berechtigt, wahlweise Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners bzw. an den gesetzlich möglichen allgemeinen oder besonderen Gerichtsständen Klage zu erheben. Ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

Stand: Dezember 2019

Lüft GmbH & Co. KG
In den Vierzehn Morgen 1-5
55257 Budenheim